

(4) Der Werknutzungsberechtigte ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Urheber

- a) das Werk nicht in der im Vertrag festgesetzten Frist übergeben hat;
- b) bei einem noch zu schaffenden Werk dieses nicht entsprechend den Bedingungen des Vertrages geleistet hat;
- c) sich weigert, Veränderungen vorzunehmen, die von ihm in den im Vertrag festgelegten Formen und Grenzen gefordert wurden.

Der Urheber hat die erhaltene Vergütung zurückzuerstatten. Handelt es sich um einen Rücktritt gemäß Buchst. b und hat der Urheber nicht schuldhaft gehandelt, so ist ihm ein seiner Leistung entsprechendes Arbeitshonorar zu zahlen.

(5) Der Rücktritt gemäß den Absätzen 1 bis 4 ist an eine vorherige Androhung und eine angemessene Fristsetzung gebunden. Er ist schriftlich zu erklären.

(6) In Verträgen oder Vertragsmustern kann das Rücktrittsrecht abweichend von diesen Bestimmungen geregelt werden.

2. Unterabschnitt

Verlagsvertrag

§ 46

Vertragspflichten

Durch den Verlagsvertrag verpflichtet sich der Urheber, sein Werk in der zum Vertragszweck geeigneten oder vereinbarten Form fristgerecht zu übergeben. Der Verlag verpflichtet sich, das Werk auf eigene Rechnung vertragsgemäß und fristgerecht zu vervielfältigen und zu verbreiten und dem Urheber die vereinbarte Vergütung zu zahlen.

§ 47

Verlagsrecht

(1) Durch den Verlagsvertrag erhält der Verlag das ausschließliche Recht, das Werk zu vervielfältigen und zu verbreiten (Verlagsrecht). Bei einem noch zu schaffenden Werk bleiben die Rechte des Urhebers zur Entscheidung über die Veröffentlichung und zur ersten öffentlichen Mitteilung des wesentlichen Inhalts des Werkes erhalten.

(2) Das Verlagsrecht kann im Vertrag örtlich, zeitlich oder in anderer Weise beschränkt werden.

§ 48

Sonstige Rechte des Urhebers

Sind keine besonderen Vereinbarungen getroffen, so verbleiben dem Urheber die Rechte zum öffentlichen Vortrag, zur öffentlichen Aufführung oder Vorführung seines Werkes, zur Aufnahme auf Ton- oder Bildträger seines Werkes, ferner das Verfilmungs-, Sende- oder Ausstellungsrecht sowie das Recht, die Verwendung von Bearbeitungen oder Übersetzungen zu genehmigen (§ 18).

§ 49

Vertragspflichten bei Beiträgen für Zeitungen, Zeitschriften und periodischen Sammelwerken

(1) Entspricht ein Beitrag in Form und Inhalt der Vereinbarung und ist er termingemäß übergeben, so ist der Verlag zur Honorierung verpflichtet.

(2) Ist eine Abnahme des Beitrages vereinbart, so gilt das gleiche, wenn der Beitrag vom Verlag abgenommen wurde. Als abgenommen gilt ein Beitrag, den der Verlag nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Ablieferung abgelehnt hat.

(3) Ist ein Beitrag bereits einer anderen Zeitung oder Zeitschrift angeboten worden oder handelt es sich um einen bereits veröffentlichten Beitrag, so ist dies bei dem Angebot zu vermerken.

§ 50

Sonstige Rechte bei Zeitungsbeiträgen

(1) Durch den Vertrag erwirbt der Verlag, wenn nicht etwas anderes vereinbart ist, lediglich die Befugnis, den Beitrag einmal in dem Presseorgan, für das er vertragsgemäß bestimmt ist, abzdrukken.

(2) Ist dem Verlag das ausschließliche Recht übertragen, den Beitrag in einem Presseorgan abzdrukken, so darf der Urheber, wenn nicht etwas anderes vereinbart ist, bei einem Beitrag für eine Zeitung erst nach deren Erscheinen, bei einem Beitrag für ein sonstiges Presseorgan erst sechs Monate nach dessen Erscheinen den Abdruck in einem anderen Presseorgan genehmigen.

§ 51

Rücktritt bei Zeitungsbeiträgen

Ist der Verlag in dem Vertrag nicht zur Veröffentlichung des Beitrages bis zu einem bestimmten Zeitpunkt verpflichtet und erfolgt die Veröffentlichung nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach der Ablieferung des Beitrages, dann ist der Urheberberechtigt, ohne Fristsetzung vom Verträge zurückzutreten. Wird ein vereinbarter Termin zur Veröffentlichung des Beitrages überschritten, dann kann der Urheber nach vorheriger Ankündigung innerhalb einer angemessenen Frist vom Vertrag zurücktreten. Der Urheber behält den Anspruch auf volle Vergütung.

§ 52

Auftrag und Bestellvertrag

(1) Erteilt der Verlag einen Auftrag über die Mitarbeit an einem enzyklopädischen Werk oder über Hilfs- oder Nebenarbeiten für ein Sammelwerk oder für das Werk eines anderen, so ist der Verlag ohne besondere Vereinbarung mit dem Beauftragten nicht zur Vervielfältigung und Verbreitung seines Beitrages verpflichtet.

(2) Dasselbe gilt, wenn ein Auftrag zur Anfertigung einer Arbeit nach einem Plan erteilt wird, in dem der Inhalt der Arbeit sowie die Art und Weise ihres Aufbaues so vorgeschrieben sind, daß eine schöpferische Tätigkeit des Beauftragten nicht erforderlich ist (Bestellvertrag).

3. Unterabschnitt

Vertrag über die öffentliche Aufführung oder den öffentlichen Vortrag und Bühnenvertriebsvertrag

§ 53

Pflichten aus dem Vertrag über die bühnenmäßige Aufführung

(1) Durch den Vertrag über die bühnenmäßige Aufführung verpflichtet sich der Urheber eines dramatischen, musikedramatischen, choreographischen oder